

Landesarbeitsgericht Hamburg

Gegenstandswerte im Beschlussverfahren

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Auszubildende § 78a BetrVG Übernahme in ArbV	26.10.2006 – 7 Ta 18/06 –	Bei einem Verfahren, das der Arbeitgeber nach § 78a Abs. 4 Nr. 2 BetrVG eingeleitet hat, ist in der Regel der volle Streitwertrahmen des § 42 Abs. 4 [jetzt: Abs. 2] Satz 1 GKG auszuschöpfen, da mit dem Antrag die Auflösung eines bereits kraft gesetzlicher Fiktion (§ 78a Abs. 2 Satz 1 BetrVG) begründeten unbefristeten Arbeitsverhältnisses begehrt wird.
Beschwer Antragserweiterung im Beschwerde- verfahren	17.06.2011 – 8 Ta 13/11 –	Eine Beschwerde ist mangels Beschwer gemäß § 33 Abs. 3 RVG als unzulässig zu verwerfen, wenn die angegriffene Wertfestsetzung einem Antrag des Beschwerdeführers entspricht.
Beschwer „namens und in Vollmacht“	07.01.2019 – 7 Ta 12/18 –	Eine ausdrücklich „namens und in Vollmacht der Partei“ anwaltlich eingelegte Gegenstandswertbeschwerde, mit der die Festsetzung eines höheren Werts begehrt wird, ist unzulässig. Denn die Partei ist durch eine vermeintlich zu niedrige Festsetzung des Gegenstandswerts nicht beschwert.
Beschwerde ohne Antrag Bestimmtheit	29.01.2018 – 2 Ta 1/18 –, 23.12.2009 – 8 Ta 26/08 –	Eine Gegenstandswertbeschwerde ohne Antrag ist unzulässig. Fehlt ein ausdrücklicher Antrag, den Gegenstandswert auf eine bestimmte Summe festzusetzen, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob aus dem Beschwerdevorbringen mit hinreichender Bestimmtheit ermittelbar ist, welcher Gegenstandswert festgesetzt werden möge. An der hinreichenden Bestimmtheit fehlt es, wenn die Beschwerde zwar eine bestimmbare Berechnungsgrundlage benennt, davon aber Abschläge einräumt, ohne diese ihrerseits zu beziffern oder berechenbar zu bezeichnen.
Betriebsänderung § 111 BetrVG Unterlassung einstweilige Verfügung	28.12.2017 – 4 Ta 18/17 –, 22.05.2008 – 7 Ta 5/08 –	Im Hinblick auf das erhebliche ideelle Interesse eines Betriebsrats an der Wahrung seiner Beteiligungsrechte, der Bedeutung für die Arbeitnehmer, die aus dem Verlust des Arbeitsplatzes bzw. einer Versetzung erwächst, und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Erfolgs- oder Nichterfolgs des Antrags auf (auch einstweilige) Untersagung der Durchführung einer Betriebsänderung, ist jedenfalls der doppelte Hilfswert des § 23 Abs. 3 RVG in Ansatz zu bringen.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Betriebsänderung § 111 BetrVG Unterlassung einstweilige Verfügung	28.12.2017 – 4 Ta 18/17 –, 22.05.2008 – 7 Ta 5/08 –	<p>Führt die verzögerte Durchführung der Betriebsänderung zu wirtschaftlichen Belastungen des Unternehmens, z. B. durch einen späteren Ablauf von Kündigungsfristen, so kann dies mit einem weiteren Hilfswert berücksichtigt werden.</p> <p>Um die Anzahl der von der Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer zu erfassen, kann auf die Staffel des § 17 Abs. 1 KSchG bzw. – bei bloßem Personalabbau – auf die des § 112a BetrVG zurückgegriffen werden. Für jede dieser Staffeln ist dann der zuvor ermittelte Wert (doppelter oder dreifacher Hilfswert) anzusetzen.</p>
Betriebsratsschulung § 37 Abs. 6 BetrVG	11.04.2023 – 7 Ta 7/23 –	<p>Bei einem Streit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber über die Erforderlichkeit einer Schulung sind für die Wertfestsetzung die Kosten der Schulung sowie die Vergütung der teilnehmenden Betriebsratsmitglieder während der Freistellung maßgebend.</p> <p>Ist neben der nichtvermögensrechtlichen Freistellung der Betriebsräte auch die vermögensrechtliche Freistellung von Kosten streitgegenständlich, gilt für die Wertfestsetzung nur der höhere Wert (§ 48 Abs. 3 GKG).</p>
Betriebsratswahl § 18 BetrVG Abbruch einstweilige Verfügung	03.08.1995 – 3 Ta 27/94 –	<p>Die Wertfestsetzung für Streitigkeiten, bei denen dem Wahlvorstand die Durchführung einer Betriebsratswahl untersagt werden soll, knüpft an die Wertfestsetzung für die Anfechtung einer Betriebsratswahl an.</p>
Betriebsratswahl § 18 BetrVG Abbruch einstweilige Verfügung	13.06.2002 – 6 Ta 13/02 –	<p>Der Antrag auf Abbruch einer Betriebsratswahl im Wege einstweiliger Verfügung steht hinsichtlich des Gegenstandswerts der Anfechtung einer Betriebsratswahl gleich.</p>
Betriebsratswahl § 19 BetrVG Anfechtbarkeit	27.07.2011 – 8 Ta 10/11 –, 30.06.2011 – 8 Ta 11/11 –, 09.10.2003 – 4 Ta 12/03 –	<p>Bei einem Wahlanfechtungsverfahren ist zunächst von einem 2-fachen Ausgangsstreitwert auszugehen. Der Streitwert wird für jede Stufe der Staffel des § 9 BetrVG um den halben Ausgangswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG erhöht.</p>
Betriebsratswahl § 19 BetrVG Nichtigkeit	09.10.2003 – 4 Ta 12/03 –	<p>Bei einem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Betriebsratswahl ist von einem 3-fachen Ausgangsstreitwert auszugehen. Der Streitwert wird für jede Stufe der Staffel des § 9 BetrVG um den halben Ausgangswert des § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BRAGO [jetzt: § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG] erhöht.</p>

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Betriebsratswahl §§ 16, 17 BetrVG Wahlvorstand Bestellung	30.06.2016 – 2 TaBV 6/15 –	Die Wertfestsetzung für die Bestellung eines Wahlvorstandes richtet sich nach den Grundsätzen der Bemessung des Gegenstandswertes für die Anfechtung einer Betriebsratswahl bzw. des Abbruchs einer Betriebsratswahl, auch im Wege einstweiliger Verfügung, wonach in allen diesen Fällen zunächst vom doppelten Hilfswert (§ 23 Abs. 3 Satz 2 RVG) auszugehen ist und dieser Wert für jede Stufe der Staffel des § 9 BetrVG um den halben Hilfswert erhöht wird.
Einigungsstelle § 100 ArbGG Einsetzung	17.06.2011 – 8 Ta 13/11 –, 16.11.2005 – 3 TaBV 6/05 –	Wegen der Bedeutung des Einigungsstellenerrichtungsverfahrens nach § 98 [jetzt: § 100] ArbGG für die Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ist für ein solches Verfahren bei einem Streit der Beteiligten über die Zuständigkeit der Einigungsstelle je nach der Bedeutung der zugrunde liegenden Angelegenheit in der Regel ein Gegenstandswert zwischen dem halben Hilfswert und dem vollen Hilfswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 RVG anzunehmen.
Einigungsstelle § 100 ArbGG Einsetzung	23.06.2008 – 5 Ta 14/08 –	In der Regel fehlen bei einem auf die Zuständigkeit der Einigungsstelle beschränkten Streit im Rahmen des § 98 [jetzt: § 100] ArbGG materielle oder immaterielle Anhaltspunkte, die bei der Wertfestsetzung eine Abweichung vom Hilfswert gebieten.
Einigungsstelle § 76 BetrVG Spruch Anfechtung Arbeitszeit	12.04.2023 – 7 Ta 4/23 – 31.03.2021 – 5 TaBV 12/19 –	Der Streit über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs und damit über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung ist hinsichtlich der Bemessung des Gegenstandswerts nach den Grundsätzen über den Streit um das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts oder die Einhaltung einer Betriebsvereinbarung zu behandeln. [vgl. Stichwort „Mitbestimmung“] Dies gilt auch für Gesamtbetriebsvereinbarungen [vgl. Stichwort „Mitbestimmung“]
Einigungsstelle § 76 BetrVG Spruch Anfechtung IT-Betriebsvereinbg.	02.11.2011 – 4 TaBV 9/09 –	Lassen sich die wirtschaftlichen Interessen, die im Verfahren maßgebend sind, unschwer ermitteln, so müssen sie auch die Bewertung bestimmen, weil anderenfalls wichtige Gegenstandswertbemessungsgrundsätze des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens außer Acht bleiben. Bei der Anfechtung eines Einigungsstellungspruchs, der die Einführung eines Telekommunikationssystems regelt, ist auf die Kosten der Einführung dieses Systems abzustellen. Da finanzielle Aufwendungen des Arbeitgebers durch ein Beschlussverfahren, das die Anfechtung eines Einigungsstellenspruchs zum Gegenstand hat, nicht direkt berührt werden, ist regelmäßig ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
<p>Einigungsstelle § 76 BetrVG Spruch Anfechtung Sozialplan</p>	<p>24.07.2003 – 4 TaBV 1/02 –</p>	<p>Bei der Anfechtung von Sozialplanbeschlüssen wird von der Rechtsprechung mehrheitlich das streitige Leistungsvolumen als maßgebend zugrunde gelegt.</p>
<p>Freistellung § 38 BetrVG Wahl freizustellender Betriebsratsmitglieder</p>	<p>06.02.2012 – 4 Ta 35/11 –</p>	<p>Bei einem Wahlanfechtungsverfahren betr. die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern ist für das erste der für die Freistellung zu wählenden Betriebsratsmitglieder der Ausgangswert von 5.000 € in Ansatz zu bringen und für jedes weitere zu wählende Betriebsratsmitglied die Hälfte des Ausgangswerts.</p>
<p>Hilfsantrag</p>	<p>28.12.2015 – 6 Ta 24/15 –</p>	<p>Ein Hilfsantrag, über den im Beschlussverfahren nicht entschieden wurde, ist hinsichtlich des Gegenstandswerts nicht werterhöhend zu berücksichtigen.</p>
<p>Konzernbetriebsrat § 54 BetrVG Errichtung</p>	<p>07.01.2009 – 4 Ta 22/08 –</p>	<p>Hinsichtlich der Wertfestsetzung für die Wirksamkeit der Errichtung eines Konzernbetriebsrats ist eine Vergleichbarkeit mit der Konstellation bei einer Anfechtung einer Betriebsratswahl anzunehmen.</p>
<p>Leitende Angestellte § 5 BetrVG Status</p>	<p>29.11.2011 – 2 Ta 19/11 –</p>	<p>Der Gegenstandswert für den Streit um den Status eines Arbeitnehmers als leitender Angestellter gemäß § 5 BetrVG ist im Regelfall auf den vollen Hilfswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG festzusetzen.</p>
<p>Mitbestimmung § 87 BetrVG Bestehen eines MBR Durchführung einer BV</p>	<p>12.04.2023 – 7 Ta 4/23 –, 28.12.2015 – 6 Ta 24/15 –, 30.11.2009 – 4 Ta 12/09 –</p> <p>12.04.2023 – 7 Ta 4/23 –, 28.12.2015 – 6 Ta 24/15 –, 30.11.2009 – 4 Ta 12/09 –</p>	<p>Bei Streitigkeiten um Beteiligungsrechte des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 BetrVG bietet die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Bedeutung der Angelegenheit. Dies gilt sowohl in Fällen, in denen es um das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts geht, als auch in solchen Fällen, in denen die Einhaltung, Durchführung oder Reichweite einer Betriebsvereinbarung im Streit sind.</p> <p>Bei der Wertermittlung gibt die Staffel des § 9 BetrVG eine Orientierung: Der gesteigerten Bedeutung einer Angelegenheit bei der Betroffenheit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern kann im Regelfall dadurch Rechnung getragen werden, dass ausgehend vom Grundfall (bis zu 20 Arbeitnehmer) für die weiteren in § 9 BetrVG vorgesehenen Staffeln jeweils zusätzlich der Hilfswert von 5.000 € zu berücksichtigen ist.</p>
<p>Mitbestimmung § 87 BetrVG GBV Betriebsratslose Betriebe</p>	<p>31.03.2021 – 5 TaBV 12/19 –</p>	<p>Dies gilt auch für den Streit über die Wirksamkeit einer Gesamtbetriebsvereinbarung. Erstreckt sich der persönliche Geltungsbereich der GBV aufgrund originärer Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats auch auf Beschäftigte in Betrieben ohne Betriebsrat (§ 50 Abs. 1 BetrVG), sind bei der Orientierung an der Staffel des § 9 BetrVG alle Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 BetrVG) des Unternehmens zu berücksichtigen, soweit sie auch im Übrigen dem Geltungsbereich der GBV unterfallen.</p>

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
<p>Mitbestimmung § 98 BetrVG Berufsbildung</p>	<p>19.05.2016 – 7 Ta 8/16 –</p>	<p>Der Gegenstandswert für ein Beschlussverfahren über die Mitbestimmung des Betriebsrats über die Auswahl von Teilnehmern für eine Berufsbildungsmaßnahme (§ 98 Abs. 3 BetrVG) richtet sich nicht nach den Kosten der Maßnahme, sondern nach der Anzahl der möglichen Teilnehmer der Maßnahme unter Berücksichtigung der Staffel des § 9 BetrVG. Dabei ist regelmäßig der Grundfall von bis zu 20 Beschäftigten mit dem einfachen Auffangwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG von 5.000 € in Ansatz zu bringen; für die weiteren in § 9 BetrVG vorgesehenen Staffeln sind jeweils zusätzlich 5.000 € zu berücksichtigen.</p>
<p>Ordnungsgeld Androhung</p>	<p>28.12.2015 – 6 Ta 24/15 –</p>	<p>Die Androhung von Ordnungsmitteln im Beschlussverfahren ist hinsichtlich des Gegenstandswertes nicht werterhöhend zu berücksichtigen.</p>
<p>Ordnungsgeld Festsetzung</p>	<p>20.01.2015 – 5 Ta 1/13 –</p>	<p>Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes eines Ordnungsgeldantrages – auch betr. einen betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch – ist im Regelfall von einem Bruchteil des Wertes der Hauptsache auszugehen, es kann sich dieser Bruchteilswert nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles allerdings erhöhen oder erniedrigen.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme § 99 BetrVG Eingruppierung</p>	<p>22.09.2010 – 2 Ta 14/10 –, 01.09.1995 – 7 Ta 13/95 –</p>	<p>Der Gegenstandswert für Eingruppierungen gemäß § 99 BetrVG richtet sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, auf das sich die Zustimmung des Betriebsrats beziehen soll. Dabei ist grundsätzlich vom dreijährigen Differenzbetrag nach § 42 Abs. 4 [jetzt: Abs. 2 Satz 2] GKG auszugehen und es ist ein Abschlag von 20% zu machen. Besteht das Rechtsverhältnis voraussichtlich keine drei Jahre, ist die kürzere Dauer maßgebend.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme §§ 99, 100 BetrVG Einstellung Vorläufige Durchführung</p>	<p>11.01.2010 – 4 Ta 18/09 –, 20.11.2006 – 8 Ta 14/06 –, 02.12.2004 – 4 Ta 26/04 –</p>	<p>Im Verfahren auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu einer Einstellung gemäß § 99 Abs. 4 BetrVG ist ein Gegenstandswert von zwei Bruttomonats-einkommen angemessen.</p> <p>Der Antrag des Arbeitgebers nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG, dass die Maßnahme dringend erforderlich war, ist mit einem Monatseinkommen anzusetzen.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme § 99 BetrVG Einstellung Leiharbeiternehmer</p>	<p>13.06.2016 – 4 Ta 11/16 –, 20.05.2016 – 5 Ta 7/16 –, 18.04.2007 – 4 Ta 4/07 –</p>	<p>Die Höhe des zugrunde zu legenden Bruttomonatsverdienstes bemisst sich bei einem Leiharbeiternehmer nach dem Entgelt, welches der Entleiher dem Verleiher zahlt.</p>

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
<p>Personelle Einzelmaßnahme §§ 99, 100 BetrVG Einstellung Leiharbeitnehmer Vielzahl von Fällen</p>	<p>13.06.2016 – 4 Ta 11/16 –, 26.07.2010 – 7 Ta 13/10 –</p>	<p>Soweit der Arbeitgeber in einer Vielzahl von Fällen die Ersetzung der Zustimmung zur unbefristeten Einstellung begehrt und die Feststellung beantragt hat, dass die vorläufige Einstellung des jeweiligen Zeitarbeitnehmers aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, kommt eine Herabsetzung des Gegenstandswerts im Regelfall nicht in Betracht, sondern es ist für die Bewertung eines Ersetzungsantrages auf Zustimmung des Betriebsrats zu einer Einstellung nach § 99 BetrVG für jeden Einzelfall ein Gegenstandswert von zwei Monatsentgelten und für den Antrag des Arbeitgebers nach § 100 Abs. 2 Satz 2 BetrVG auf Feststellung, dass die Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, ein Monatsentgelt anzusetzen.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme §§ 99, 100 BetrVG Einstellung Vielzahl von Fällen, einheitliche Unternehmerentscheidung I</p>	<p>13.06.2016 – 4 Ta 11/16 –, 04.03.2009 – 7 Ta 1/09 –</p>	<p>Im Regelfall ist eine Herabsetzung des Gegenstandswerts bei Vorliegen mehrerer paralleler personeller Einzelmaßnahmen nicht sachgerecht. Allenfalls unter sehr engen Voraussetzungen kann die Festsetzung eines geringeren Gegenstandswertes angezeigt sein, wie z. B. bei einer auf einer einheitlichen Unternehmerentscheidung beruhenden Vielzahl von mitbestimmungspflichtigen personellen Einzelmaßnahmen. Ein Wertabschlag von 50% ist in derartigen Fällen angemessen.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme §§ 99, 100 BetrVG Einstellung Vielzahl von Fällen, einheitliche Unternehmerentscheidung II</p>	<p>20.05.2016 – 5 Ta 7/16 –</p>	<p>[Leitsätze der Redaktion, abw. von juris:] Bei der Zusammenfassung von 111 Fällen der Zustimmungsersetzung zur Einstellung für einen einzigen Monat und der Feststellung nach § 100 BetrVG in einem Verfahren sind folgende Abschlüsse vorzunehmen: a) beim 2. bis einschließlich 20. parallel gelagerten Fall wird für jeden Arbeitnehmer der für den Einzelfall ermittelte Ausgangswert mit 25% bewertet; b) beim 21. bis einschließlich 50. parallel gelagerten Fall wird für jeden Arbeitnehmer der für den Einzelfall ermittelte Ausgangswert mit 12,5% bewertet; c) ab dem 51. parallel gelagerten Fall wird für jeden Arbeitnehmer der für den Einzelfall ermittelte Ausgangswert mit 10% bewertet.</p>

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
<p>Personelle Einzelmaßnahme § 99 BetrVG Umgruppierung Vielzahl von Fällen</p>	<p>28.07.2016 – 3 Ta 21/16 –</p>	<p>Der Gegenstandswert eines Beschlussverfahrens auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu einer Umgruppierung richtet sich nach dem Hilfwert (§ 23 Abs. 3 Satz 2 RVG). Dies gilt zunächst nur für die erste von mehreren Umgruppierungen.</p> <p>Ist eine Vielzahl von personellen Einzelmaßnahmen betroffen, die im Wesentlichen gleichgelagert sind, erscheint es als sachgerecht, den für den Einzelfall ermittelten Ausgangswert für den 2. bis einschließlich 20. parallel gelagerten Fall mit 25% und für den 21. bis einschließlich 50. parallel gelagerten Fall mit 12,5% zu bewerten.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme § 99 BetrVG Unterrichtung</p>	<p>18.09.2013 – 4 Ta 13/13 –</p>	<p>Der Gegenstandswert für die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Betriebsrat über die Umgruppierung eines Arbeitnehmers lediglich zu unterrichten (§ 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG), entspricht regelmäßig dem Hilfwert (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 RVG).</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme §§ 99, 100 BetrVG Versetzung Vorläufige Durchführung</p>	<p>22.02.2023 – 7 Ta 2/23 –, 17.05.2013 – 2 Ta 8/13 –</p>	<p>Der Gegenstandswert in Beschlussverfahren mit dem Streitgegenstand einer Versetzung als personeller Einzelmaßnahme im Sinne des § 99 BetrVG beträgt im Regelfall eine Bruttomonatsvergütung des von der Versetzung betroffenen Beschäftigten.</p> <p>Der Wert des mit dem Zustimmungsersetzungsverfahren verbundenen Feststellungsantrages nach § 100 BetrVG ist bei einer Versetzung mit einer halben Bruttomonatsvergütung anzusetzen.</p> <p>Ein weiterer Abschlag wegen der verminderten Rechtskraftwirkung des Beschlussverfahrens ist dabei nicht vorzunehmen.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme § 101 BetrVG Aufhebung</p>	<p>21.01.2022 – 4 Ta 14/21 –, 19.07.2010 – 4 Ta 11/10 –, 18.04.2007 – 4 Ta 4/07 –</p>	<p>Für die Aufhebung einer personellen Maßnahme gemäß § 101 BetrVG ist unter Rückgriff auf die Wertmaßstäbe des § 42 Abs. 4 GKG im Sinne einer pauschalierenden Konkretisierung grundsätzlich ein Bruttomonatsverdienst des betroffenen Arbeitnehmers angemessen.</p>
<p>Personelle Einzelmaßnahme § 101 BetrVG Aufhebung Vielzahl von Fällen</p>	<p>21.01.2022 – 4 Ta 14/21 –</p>	<p>Bei der Zusammenfassung von mehreren Fällen der Aufhebung von personellen Einzelmaßnahmen in einem Verfahren wird beim 2. bis einschließlich 20. parallel gelagerten Fall für jeden Arbeitnehmer der für den Einzelfall ermittelte Ausgangswert mit 25% bewertet.</p>
<p>„Streitwertkatalog“</p>	<p>21.01.2022 – 4 Ta 14/21 –, 27.04.2021 – 4 Ta 5/21 –, 31.03.2021 – 5 TaBV 12/19 –</p>	<p>Die Empfehlungen der mandatslos errichteten sogenannten „Streitwertkommission“ sind nicht bindend. Sie sind weder Rechtssätze noch Rechtsprechung und mangels eigener Argumentation für die Rechtsanwendung ungeeignet.</p>

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Unterlassungsanspruch Mitbestimmung Arbeitszeit	23.09.2010 – 2 Ta 17/10 –	Der Gegenstandswert für einen Unterlassungsanspruch des Betriebsrats, mit dem die Unterlassung des Einsatzes von Beschäftigten nach den vom Betriebsrat abgelehnten Dienstplänen begehrt wird, ist mit dem eineinhalbfachen Ausgangswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG anzusetzen.
Verschlechterungsverbot	11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Das auch im Beschwerdeverfahren nach § 33 GKG geltende Verschlechterungsverbot bedeutet, dass der Gegenstandswert gegenüber der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis nicht zu Lasten des Beschwerdeführers abgeändert werden darf. Bis zu dieser Grenze dürfen Abänderungen, die das Beschwerdegericht in mehreren einzelnen Punkten nach oben und unten für angemessen hält, gegeneinander aufgerechnet werden. Das Vertrauen auf die Richtigkeit einzelner Rechnungsposten ist nicht geschützt.
Zuordnung von Arbeitnehmern zu verschiedenen Betrieben	17.12.1996 – 3 Ta 27/96 –	Streiten die Beteiligten in einem Beschlussverfahren nur um die betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung einer Gruppe von Arbeitnehmern zu verschiedenen Betrieben, so fehlt es an einem Bezug zu einer personellen Einzelmaßnahme nach § 99 BetrVG und damit zu einer Wertfestsetzung in Anlehnung an § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG]. Der Gegenstandswert ist nach billigem Ermessen iSv. § 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO [jetzt: § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG] festzusetzen.
Zustimmungsersatzung § 103 BetrVG	20.05.2011 – 4 Ta 14/11 –	Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit in Beschlussverfahren betreffend den Antrag des Arbeitgebers auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist in Anlehnung an § 42 Abs. 4 [jetzt: Abs. 2] Satz 1 GKG auf drei Bruttomonatsvergütungen festzusetzen.
Zutrittsrecht zum Betrieb	09.02.2017 – 4 TaBVGa 2/16	Der Gegenstandswert bei einem Streit über das Zutrittsrecht eines Betriebsratsmitglieds zum Betrieb zwecks Ausübung des Betriebsratsmandats entspricht dem Hilfwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG und ist nicht an der monatlichen Vergütung des Betriebsratsmitglieds zu orientieren.